

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juni 2024

der ELOVADE Deutschland GmbH, Garbenheimer Str. 36, 35578 Wetzlar
(im Weiteren „Elovade“ genannt).

Inhalt:

- I. Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-Allgemein)
- II. Allgemeine Vertragsbedingungen Software-Lizenzen (AGB-Software)
- III. Allgemeine Vertragsbedingungen Dienstleistungen (AGB-Dienstleistung)
- IV. Allgemeine Vertragsbedingungen Software as a Service (AGB-SaaS)

I. Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-Allgemein)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN) gelten sowohl für Verträge über die Lieferung von Software als auch für die Erbringungen von Dienstleistungen, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Dienstleistung, Anpassung, Wartung, Erstellung, Einbindung per API oder sonstige Leistungen von Software betreffen sowie für von Elovade erbrachte SaaS-Dienste.

(2) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten allgemeine Regelungen, die auch für die Ziffern II. AGB-Software, III. AGB-Dienstleistung und IV. AGB-SaaS (siehe Ziffern II. bis IV.) gelten und diese ergänzen; die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dementsprechend auch Teil der AGB-Software, AGB-Dienstleistung und AGB-SaaS, wobei aber bei Widersprüchen die AGB-ALLGEMEIN nachrangig zum Inhalt der AGB-Software, AGB-Dienstleistung und AGB-SaaS gelten. Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Anderes geregelt ist, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Angebot bezeichnete Soft- und Hardware. Dies gilt insbesondere für Produkte von Vorlieferanten.

(3) Bis zu einer Änderung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

(4) Um Flexibilität innerhalb der Vertragsbedingungen zu wahren, kann Elovade die Bestimmungen der Vertragsbedingungen sowie leistungsbezogener Bedingungen eines Vertrages durch Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden (z.B. Wartungsverträge). Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung durch schriftliche Mitteilung gegenüber Elovade bis zum geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Änderung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Elovade in einer Mitteilung gesondert hingewiesen.

(5) Elovade erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden nur bei ausdrücklicher Bestätigung in Textform an. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(6) Soweit Elovade-Mitarbeiter Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Elovade-Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(8) §§ 312i Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Elovade zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Sie können bei uns Bestellungen on- oder offline abgeben.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(3) Die Bestellung von Software oder Dienstleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(4) Die Annahme erfolgt ausschließlich durch Auftragsbestätigung in Textform oder falls früher, die Bereitstellung der Lizenzen oder Erbringung der Dienste. Bei Bestellungen über unserem Elovade-Partnerportal stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Annahme zum Vertragsabschluss dar.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den

Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Lieferung und Dienste von Drittherstellern

- (1) Elovade kann Lieferung durch Versand, elektronische Übertragung, elektronischen Zugriff, Download oder andere vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Methoden erbringen.
- (2) Wir liefern an den in der Bestellbestätigung angegebenen Ort. Über Verzögerungen in der Bereitstellung der Lizenzen informieren wir Sie umgehend. Die Bereitstellungstermine in der Bestellbestätigung sind unverbindlich. Gefahrenübergang erfolgt bei der Übergabe der Software an den Kunden.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Bei Übermittlung von Software per Download, mit der Absendung des Lizenzkeys an den Kunden.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 5% des

Nettopreises pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

(4) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Einzug per SEPA-Mandat) ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 der AGB Allgemein unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(6) Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den

gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(9) Wir akzeptieren eine Rückgabe von bereitgestellten Lizenzen (Lieferungen oder Dienste) nur, wenn eine solche Rückgabe gemäß den Rückgabebedingungen des Herstellers zulässig ist.

(10) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB Allgemein einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, maximal € 500.000.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Elovade verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, Unternehmer iSv § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt/Main. Elovade ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diese AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die

Unwirksamkeit sich nicht aus dem Verstoß gegen § 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung als vereinbart, was dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

II. Vertragsbedingungen für Software-Lizenzen (AGB-Software)

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Für den Verkauf von Standardsoftware durch die Elovade Deutschland GmbH, geschäftsansässig Garbenheimer Str. 36, 35578 Wetzlar (im Folgenden "Elovade" genannt) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse in diesem Zusammenhang gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Elovade ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Es geltend ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, für die Lieferung der Standardsoftware die §§ 433 ff. BGB, für getrennt bestellte Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist nur die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 3, außerdem (soweit bestellt) die Schulung nach § 9.
- (2) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von Elovade, sonst das Angebot von Elovade. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder Elovade sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch Elovade.
- (4) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von Elovade.
- (5) Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und herstellerseitig verfügbaren Benutzerhinweisen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn dem Kunden der Zugang zu den Benutzerhinweisen eröffnet wird. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- (6) Elovade erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 3 Rechte des Kunden an der Software

(1) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die Elovade dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Elovade zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Elovade entsprechende Verwertungsrechte.

(2) Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Elovade räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 8.

(3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.

Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von Elovade überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(4) Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

- a) Nur ein Original-Datenträger (vgl. § 3 Abs. 5) darf weitergegeben werden. Andere Software oder die Software in einem anderen Stand dürfen nicht weitergegeben werden.
- b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich Elovade schriftlich zu bestätigen.
- c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
- d) Die Weitergabe der Software an Dritte ist zulässig, wenn der Kunde den Dritten auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist, der Dritte mit der Geltung dieser AGB zwischen dem Kunden und Elovade einverstanden ist. Eine Erklärung in Textform ist ausreichend.

- e) Die Zustimmung von Elovade liegt vor. Die Zustimmung von Elovade wird grundsätzlich mit der Annahme des Kunden als Partner erteilt. Elovade ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrenzschutz) entgegenstehen.
- (5) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet er Elovade eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste von Elovade für die Software hätte zahlen müssen, zumindest aber in Höhe des heute vereinbarten Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche von Elovade bleiben vorbehalten.
- (6) Die Regeln nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 d), e) gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

(7) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich Elovade von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens erhält, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er Elovade eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber Elovade zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.

(8) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Elovade nicht erlaubt.

(9) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von Elovade, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Elovade. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung von Elovade nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von Elovade schriftlich als verbindlich bezeichnet. Elovade kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Elovade durch Umstände, die Elovade nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine

Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Wir liefern Lizenzen ausschließlich zum vertraglich vorgesehenen Zweck aus. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes (Source Codes). Der Quellcode ist insoweit nicht Teil des Vertragsgegenstandes, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Für die Funktionalität der gelieferten Lizenzen und Dienste gelten ausschließlich die vom Hersteller bereitgestellten Lizenzbedingungen des Herstellers („EULA“), Leistungsbeschreibungen und Anwenderdokumentationen. Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung über die Beschaffenheit bzw. Funktionalität der gelieferten Lizenzen oder Dienste. Davon ausgenommen ist unsere Elovade-Partnerportal.

(5) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(6) Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Elovade der Leistungsort.

§ 5 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(2) Sie bestätigen, dass Sie mit der Bereitstellung, spätestens allerdings mit der Nutzung, die EULA der Hersteller zur Kenntnis genommen haben und sich darin automatische Verlängerungsbestimmungen für Lizenzen enthalten können, die von den Lizenznehmern verlangen, ihre Absicht, eine Lizenz nicht verlängern zu wollen, mitzuteilen. Es obliegt Ihnen, das Lizenzmanagement für sich und Ihre Endkunden zu übernehmen, es sei denn, Sie hätten uns dazu gesondert beauftragt.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 6 Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnliches resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann Elovade zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Elovade durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Elovade Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind vom Kunden zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Der Kunde unterstützt Elovade bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Elovade umfassend informiert und Elovade die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Elovade kann die Mangelbeseitigung nach Wahl von Elovade vor Ort oder in den Geschäftsräumen von Elovade durchführen. Elovade kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Elovade nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- (4) Elovade kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Elovade kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend. **§ 7 Rechtsmängel**

- (1) Elovade gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet Elovade dadurch Gewähr, dass Elovade dem Kunden nach der Wahl von Elovade eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Kunde hat Elovade unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software ihm gegenüber geltend machen. Der Kunde ermächtigt Elovade, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange Elovade von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Elovade anerkennen; Elovade wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB Allgemein.

§ 8 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Elovade kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Elovade das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
- (3) Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann Elovade vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 9 Schulung

- (1) Sofern Schulungen vertraglich vereinbart sind, erfolgen diese nach Wahl von Elovade beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit Elovade entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.
- (2) Elovade kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Elovade wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
- (3) Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden hat Elovade die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt § 6.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-Dienstleistung)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen („AGB Dienstleistung“) gelten für alle – auch zukünftige – zwischen Elovade und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebahnten und/oder abgeschlossenen Vertrag über Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Sinne des § 2 dieser AGB.

§ 2 Beratungs- und weitere Dienstleistungen

- (1) Im Rahmen unserer Dienstleistung stellen wir Ihnen das Elovade-Partnerportal zur Verfügung, das es Ihnen ermöglicht, Bestellungen zu tätigen für Leistungen, Dienste und Dienstleistungen wie Supportanfragen, Schulungen und Beratungen und Ihnen eine Übersicht verschafft zu Rechnungen und Lizenzen.
- (2) Elovade ~~er~~bringt, auch durch die Angebot EL-Akademie und EL-Config+, kostenlose und kostenpflichtige Dienstleistungen in den Bereichen Migration,

Implementation, Installationen, Konfiguration, technischer Support an, sowie Schulungen, die im Bestellformular spezifiziert werden.

(3) Zu den Beratungsleistungen zählen insbesondere:

Presales:

- Z.B. Einsatzvorbereitung und Konfigurationsberatung
- Beratung bei der Erstellung von Pflichtenheften
- Beratung bei der Installation und der Nutzung der Software

Aftersales:

- Installation der Software
- Installation von Updates bzw. Upgrades der Software

Sonstige Dienstleistungen:

- Beseitigung von Störungen/Schäden, die durch den Kunden verursacht wurden
- Anpassung/Erweiterung der Software an die Wünsche des Kunden

-Vor-Ort-Service beim Kunden

-Beseitigung von Störungen/Schäden an Software, die durch den Kunden verursacht wurden.

§ 3 Rechte ans Leistungen, Teilleistungen

(1) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Elovade ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit Elovade im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von Elovade zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Elovade nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

(2) Teilleistungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teilleistungen können von Elovade gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Terminabsagen

Wird ein vereinbarter Termin für die Leistungserbringung von dem Kunden abgesagt oder verschoben, wird der Kunde Elovade zusätzlich zu den bereits angefallenen und nicht mehr kostenfrei stornierbaren Reisekosten einen pauschalen Schadensersatz zahlen von 50 % der Vergütung, die ohne Absage / Verschiebung angefallen wäre, wenn die Absage 7 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, und 75 % dieser Vergütung, wenn die Absage 6 oder noch weniger Tage vor dem vereinbarten Termin Elovade mitgeteilt wird. Erfolgt keine Absage, wird 100 % der Vergütung berechnet.

§ 5 Störungen/Verzugsschaden/Rücktritt

(1) Wenn eine Ursache, die Elovade nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zuliefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Fertigstellungstermine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von Elovade nicht zu vertretenden Störung, kann Elovade auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

(2) Kommt Elovade in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% der Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieser Vergütung. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind ebenfalls auf 5 % der Vergütung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Elovade zu vertreten ist.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Elovade innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde Elovade den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein $\frac{1}{36}$ der Vergütung zu zahlen ist.

(4) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung der Beratungsleistung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Tagessätze können aus der jeweils gültigen Preisliste von Elovade entnommen werden.

(2) Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein Elovade die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

§ 7 Pflichten des Kunden/Unvermögen des Kunden

(1) Der Kunde wird Elovade alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte

Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung stellen Der Kunde wird Elovade unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.

(2) Soweit die Beratungsleistung in der Installation von Software besteht, wird der Kunde die erforderliche Hardware bereitstellen und, soweit erforderlich, während der benötigten Zeiträume keine anderen Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

(3) Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) An den Dienstleistungsergebnissen, die Elovade im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt Elovade dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Dienstleistungsergebnisse in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, wird dem Kunden für eigene Geschäftszwecke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht oder eine Vervielfältigung zur Nutzung durch einen Dritten, ist nicht erlaubt und Bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.

(2) Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Elovade.

(3) Elovade kann das Nutzungsrecht des Kunden an dem Dienstleistungsergebnis widerrufen, wenn der Kunde das Dienstleistungsergebnis nicht vertragsgemäß benutzt. Elovade wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat Elovade die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Rechtsmängel / Rechte Dritter

(1) Elovade gewährleistet, dass durch die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.

(2) Werden durch die Dienstleistungsergebnisse gewerbliche Schutz- Rechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird Elovade nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Dienstleistungsergebnisse verschaffen oder die Dienstleistungsergebnisse schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen Elovade nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.

(3) Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist Elovade gegenüber dem Kunden dafür gewährleistetungspflichtig, wird Elovade den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen.

Wenn der Kunde die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von Elovade anerkennt oder Elovade nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

IV. Vertragsbedingungen für die Nutzung der Software as a Service (SaaS)-Dienste

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung von Software im Unternehmen des Kunden über das Internet.

§ 2 Leistungen von Elovade; Software und Speicherplatz

(1) Elovade gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern oder Volumina über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser.

(2) Elovade gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus jeweiligen Softwarebeschreibung und dem Bestellformular.

(3) Der Kunde kann nach Bedarf über das Partnerportal die Anzahl der berechtigten Nutzer der Software nach den vereinbarten Konditionen erhöhen oder reduzieren. Elovade übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form Zugangsdaten für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzern.

(4) Weiterhin übermittelt Elovade dem Kunden nach Vertragsschluss in elektronischer Form eine Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation ist zudem jederzeit während Nutzung der Software im Partnerportal einsehbar und kann dort in einem gängigen Format heruntergeladen werden.

(5) Elovade wird bei Aktualisierungen und Weiterentwicklungen der Software die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden, steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

(6) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet Elovade nicht, es sei denn die Parteien haben abweichendes vereinbart.

- (7) Elovade wird den Kunden rechtzeitig über Wartungen an der Software informieren. Die Wartungen werden regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- (8) Elovade stellt dem Kunden in Zusammenarbeit mit anderen Herstellern eine Reihe verschiedener Services zur Verfügung. Die Details sind den jeweiligen Angeboten sowie den Leistungsbeschreibungen der Hersteller zu entnehmen.
- (9) Elovade wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. Den Provider treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich.
- (10) Der Kunde bleibt Inhaber der auf Servern des Softwareanbieters abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

§ 3 Nutzungsumfang und -rechte

- (1) Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- (2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, unterlizenzierbare und übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte die Software mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.
- (3) Der Kunde darf die Software seinen eigenen Endkunden zur Verfügung stellen. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet.

§ 4 Support

Elovade richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website von Elovade angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (zB Virenschutzprogramme) einsetzen.

(4) Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatzes gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

(2) Der Kunde hat Elovade jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsmängel; Freistellung

(1) Elovade gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Elovade wird dem Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass die im Rahmen des Vertrages abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den Provider, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 8 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

Die Vergütungs- und Zahlungsbedingungen sind dem individuellen Angebot zu entnehmen.

§ 9 Besonderheiten bei Beendigung

(1) Elovade wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrags gegen eine angemessene Vergütung bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

(2) Elovade wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten von Elovade bestehen nicht.